

UPOV/INF/13/2**Original:** englisch**Datum:** 26. Oktober 2017

ANLEITUNG ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

Vom Rat
auf seiner einundfünfzigsten ordentlichen Tagung
am 26. Oktober 2017
angenommenes Dokument

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
TEIL I. BERECHTIGUNG ZUM BEITRITT ZUR UPOV.....	4
TEIL II. VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV	5
Abschnitt A. Ausarbeitung eines Gesetzes gemäss der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	5
a) <i>Gesuch des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates</i>	6
b) <i>Erstellung eines Dokuments mit der Analyse des Gesetzes durch das Verbandsbüro</i>	7
c) <i>Aufnahme des Analysedokuments und des Gesetzes in die UPOV-Website</i>	7
d) <i>Vorläufige Prüfung des Gesetzes durch den Beratenden Ausschuß</i>	7
e) <i>Entscheidung über die Stellungnahme des Rates</i>	7
Abschnitt C. Anwendung des Übereinkommens	9
Abschnitt D. Hinterlegung der Beitrittsurkunde.....	10
a) <i>Beitrittsurkunde</i>	10
b) <i>Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte</i>	10
c) <i>Angabe der Anzahl Beitragseinheiten</i>	11
d) <i>Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten</i>	11
Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat	12
Abschnitt F. Inkrafttreten des UPOV-Übereinkommens.....	12
Abschnitt G. Finanzen	12
ANLAGE: UPOV-BETRIEBSMITTELFONDS	

ANLEITUNG ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

VORWORT

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglied) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.
2. Teil I erteilt Informationen über die Berechtigung zum Beitritt zum Verband. Teil II erläutert das Verfahren für den Beitritt zur UPOV.

TEIL I. BERECHTIGUNG ZUM BEITRITT ZUR UPOV

Staaten

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

1) **[Staaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen]** a) Jeder Staat kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.
[...]

Zwischenstaatliche Organisationen

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern sie

i) für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist,

ii) über ihr eigenes, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliches Recht über die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten verfügt und

iii) gemäß ihrem internen Verfahren ordnungsgemäß befugt worden ist, diesem Übereinkommen beizutreten.

[...]

TEIL II. VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

3. Das Verfahren für den Beitritt zur UPOV ist in den nachstehenden Abschnitten dieses Dokuments zusammengefaßt:

- Abschnitt A. Ausarbeitung eines Gesetzes¹ geäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV-Übereinkommen);
- Abschnitt B. Stellungnahme des Rates der UPOV (Rat) zur Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens;
- Abschnitt C. Anwendung des UPOV-Übereinkommens;
- Abschnitt D. Hinterlegung der Beitrittsurkunde;
- Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat;
- Abschnitt F. Inkrafttreten des UPOV-Übereinkommens, und
- Abschnitt G. Finanzen.

Abschnitt A. Ausarbeitung eines Gesetzes gemäss der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

4. Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen werden ersucht, möglichst frühzeitig mit dem Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsbüro) Verbindung aufzunehmen, um Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß dem UPOV-Übereinkommen und für den Beitritt zum Verband zu erhalten.

5. Anleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß dem UPOV-Übereinkommen ist in Dokument „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument [UPOV/INF/6](#)) zu finden. Dieses Dokument liegt in deutscher, arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache vor.

¹ Sofern in den entsprechenden Absätzen nicht anders angegeben, sind Hinweise auf den Begriff „Gesetz“ in diesem Dokument als „Gesetzesentwurf“ zu verstehen.

ABSCHNITT B. STELLUNGNAHME DES RATES

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

3) [Stellungnahme des Rates] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen vereinbar sind. Ist der Beschluß über die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

6. Um Mitglied des Verbandes werden zu können, ist die Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens (Artikel 34 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens) erforderlich.

7. Die Stellungnahme des Rates umfaßt folgendes Verfahren:

- a) Gesuch des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates;
- b) Erstellung eines Dokuments mit der Analyse des Gesetzes durch das Verbandsbüro („Analysedokument“);
- c) Aufnahme des Analysedokuments und des Gesetzes in die UPOV-Website;
- d) vorläufige Prüfung des Gesetzes durch den Beratenden Ausschuß, und
- e) Entscheidung über die Stellungnahme des Rates.

Weitere Informationen zum Verfahren werden nachstehend erteilt.

a) *Gesuch des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates*

8. Das Gesuch eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit seines/ihrer Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens muß in einem Schreiben an den Generalsekretär der UPOV (Musterschreiben auf Anfrage erhältlich) gestellt werden. Eine Abschrift des Gesetzes oder dessen Übersetzung in eine der UPOV-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) ist dem Schreiben beizufügen.

9. Ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation kann dem Rat ein angenommenes Gesetz oder andernfalls einen Gesetzentwurf in der Form vorlegen, wie es/er in ihren Parlamenten oder Gesetzgebungsgremien eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf kann die Grundlage für eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen bilden, sofern während des parlamentarischen Verfahrens keine anderen als die vom Rat in seiner Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen wurden (vergleiche Unterabschnitt e) „Entscheidung über die Stellungnahme des Rates“).

10. Gesuche um Prüfung von Rechtsvorschriften durch den Rat müssen mindestens vier Wochen vor der Woche der entsprechenden ordentlichen Tagung des Rates eingehen. Gesuche, die nach dieser Frist eingehen, würden auf der darauffolgenden Tagung des Rates geprüft werden, außer wenn das Verfahren der Prüfung von Rechtsvorschriften auf dem Schriftweg angewandt wird (vergleiche Absatz 11). Der Rat hält seine ordentliche Tagung im Oktober/November ab. Die Termine der Tagungen sind zu finden unter <http://www.upov.int/meetings/de/calendar.html>.

11. Das Verfahren der Prüfung von Rechtsvorschriften auf dem Schriftweg wird angewandt, wenn:

i) das Gesuch weniger als vier Wochen vor der Woche der frühesten ordentlichen Tagung des Rates und mehr als sechs Monate vor dem Datum der darauffolgenden ordentlichen Tagung des Rates eingeht; und

ii) die Analyse des Verbandsbüros eine positive Entscheidung erwartet und keine bedeutenden Probleme bezüglich der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit dem UPOV-Übereinkommen ermittelt.

b) Erstellung eines Dokuments mit der Analyse des Gesetzes durch das Verbandsbüro

12. Zur Unterstützung des Rates bei der Prüfung des Gesetzes erstellt das Verbandsbüro ein Dokument, das das Gesetz aufgrund des Wortlauts des UPOV-Übereinkommens analysiert („Analysedokument“).

c) Aufnahme des Analysedokuments und des Gesetzes in die UPOV-Website

13. Das Analysedokument und das Gesetz werden vor der Prüfung des Gesetzes durch den Rat in die UPOV-Website aufgenommen, um die Mitglieder und Beobachter des Rates bei der Prüfung des Gesetzes zu unterstützen. Dieses Verfahren bietet auch Gelegenheit für Bemerkungen seitens der Mitglieder und Beobachter vor der Prüfung des Gesetzes durch den Rat. Etwaige Bemerkungen werden dem Staat oder der zwischenstaatlichen Organisation, der/die um Prüfung des Gesetzes ersucht hat, sowie den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Auf Ersuchen des Mitglieds oder Beobachters, das/der die Bemerkung abgegeben hat, werden die Bemerkungen in einen Bereich der UPOV-Website aufgenommen, der den Beobachtern zugänglich ist.

14. Im Falle der Prüfung eines Gesetzes auf dem Schriftweg (vergleiche Absatz 11), wird das Verfahren wie folgt sein:

i) das Analysedokument und das Gesetz werden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs auf der UPOV-Website veröffentlicht und Verbandsmitglieder und der Rat werden entsprechend informiert werden; und

ii) Verbandsmitglieder und Beobachter werden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem das Analysedokument auf der UPOV-Website veröffentlicht wird, haben.

d) Vorläufige Prüfung des Gesetzes durch den Beratenden Ausschuß

15. Vor der Prüfung durch den Rat wird das Gesetz einer vorläufigen Prüfung durch den Beratenden Ausschuß unterzogen. Dieser ist das mit der Vorbereitung der Tagungen des Rates beauftragte Organ. Der Beratende Ausschuß setzt sich ausschließlich aus Verbandsmitgliedern zusammen und tritt in der Regel unmittelbar vor den Tagungen des Rates zusammen. Obwohl an den Tagungen des Beratenden Ausschusses keine Beobachter teilnehmen, wird eine Delegation des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation zur Teilnahme an der Tagung des Beratenden Ausschusses eingeladen, auf der die Prüfung seines/ihres Gesetzes stattfinden wird. Die Delegation ist während der Vorlage des Gesetzes anwesend und wird ersucht, die vom Beratenden Ausschuß gestellten Fragen zu beantworten.

16. Im Falle der Prüfung eines Gesetzes auf dem Schriftweg (vergleiche Absatz 11) wird das Verfahren wie folgt sein:

i) nach Ablauf des Zeitraums für die Stellungnahme (vergleiche Absatz 14 Ziffer ii) wird der Beratende Ausschuß ersucht werden, innerhalb von 30 Tagen eine positive Empfehlung auf dem Schriftweg abzugeben;

ii) gehen über den Vertreter eines Verbandsmitglieds im Rat keine Einwände ein, gilt die positive Entscheidung des Beratenden Ausschusses als getroffen;

iii) geht über den Vertreter eines oder mehrerer Verbandsmitglieds/er im Rat ein Einwand ein, wird die Prüfung des Gesetzes an die früheste ordentliche Tagung des Rates verwiesen und der Beratende Ausschuß wird entsprechend unterrichtet werden;

iv) gibt der Beratende Ausschuß auf dem Schriftweg eine positive Empfehlung ab, wird der Rat ersucht werden, gemäß dem Verfahren in Absatz 18 (vergleiche Unterabschnitt „e) Entscheidung über die Stellungnahme des Rates“) eine positive Entscheidung auf dem Schriftweg zu treffen.

e) Entscheidung über die Stellungnahme des Rates

17. Der Rat wird die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses prüfen und seine Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens treffen. Die Delegation

des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation wird zur Teilnahme an der Tagung des Rates eingeladen.

18. Im Falle der Prüfung eines Gesetzes auf dem Schriftweg (vergleiche Absatz 11) wird das Verfahren wie folgt sein:

i) die bezeichneten Personen des Rates (Mitglieder und Beobachter) werden darüber informiert werden, daß der Beratende Ausschuß eine positive Empfehlung abgegeben hat, und der Rat wird ersucht werden, eine positive Entscheidung zu treffen;

ii) gehen innerhalb von 15 Tagen keine Einwände vom Vertreter eines Verbandsmitglieds im Rat ein, gilt die positive Entscheidung als vom Rat getroffen und der Rat würde dementsprechend benachrichtigt werden;

iii) geht über den Vertreter eines oder mehrerer Verbandsmitglieds/er im Rat ein Einwand ein, wird die Prüfung des Gesetzes an die früheste ordentliche Tagung des Rates verwiesen und der Rat wird entsprechend davon in Kenntnis gesetzt werden;

19. Einige mögliche Szenarien bezüglich der Entscheidungen des Rates sind nachstehend zusammengefaßt:

i) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines angenommenen Gesetzes ist positiv: die Beitrittsurkunde kann hinterlegt werden (Artikel 34 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens) (vergleiche Abschnitt C. „Anwendung des Übereinkommens“), sofern dieses Gesetz in der Zwischenzeit nicht geändert wurde;

ii) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs ist positiv: wird der Gesetzentwurf ohne Änderungen angenommen und ist in Kraft getreten, so kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

iii) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs ist positiv; doch während des Verfahrens der Annahme des Gesetzes werden Änderungen eingeführt: sind nach Ansicht des Verbandsbüros die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht von diesen Änderungen betroffen, wird das Verbandsbüro ein Dokument ausarbeiten, in dem diese Änderungen und seine Meinung dargelegt werden und der Rat wird ersucht werden, seine Entscheidung über die Vereinbarkeit zu bekräftigen. Bekräftigt der Rat seine Entscheidung über die Vereinbarkeit, so kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“). Das Verfahren für die Prüfung eines Gesetzes auf dem Schriftweg wird entsprechend für das Verfahren zur Bekräftigung einer Entscheidung über die Vereinbarkeit des Rates angewandt werden, falls die Bedingungen in Absatz 11 gelten;

iv) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs, vorbehaltlich von Änderungen, ist positiv: in der Entscheidung des Rates wird über die positive Stellungnahme auf diese Änderungen hingewiesen. Nach Vornahme der erforderlichen Änderungen des Gesetzentwurfs und Annahme dieses Gesetzes ohne sonstige Änderungen und dessen Inkrafttreten kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

v) Die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs, vorbehaltlich von Änderungen, ist positiv; doch während des Verfahrens der Annahme des Gesetzes werden zusätzliche Änderungen eingeführt: sind nach Ansicht des Verbandsbüros die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht von diesen zusätzlichen Änderungen betroffen, wird das Verbandsbüro ein Dokument ausarbeiten, in dem diese zusätzlichen Änderungen und seine Meinung dargelegt werden und der Rat wird ersucht werden, seine Entscheidung über die Vereinbarkeit zu bekräftigen. Bekräftigt der Rat seine Entscheidung über die Vereinbarkeit, so kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“). Das Verfahren für die Prüfung eines Gesetzes auf dem Schriftweg wird entsprechend auf das Verfahren zur Bekräftigung einer Entscheidung über die Vereinbarkeit des Rates angewandt werden, falls die Bedingungen in Absatz 11 gelten;

vi) Die Entscheidung des Rates lautet, daß ein Gesetz geändert werden muß: die Entscheidung des Rates würde empfehlen, daß nach Aufnahme der Änderungen in das Gesetz das geänderte Gesetz dem Rat vorgelegt werden muß.

20. Der Generalsekretär der UPOV teilt der Behörde, die um Prüfung des Gesetzes ersucht hat, die Entscheidung des Rates mit.

Abschnitt C. Anwendung des Übereinkommens

Entsprechender Artikel

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens

1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen

unterrichtet wird.

2) [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

21. Artikel 30 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner/ihrer Beitrittsurkunde entsprechend seinen/ihren Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens Wirkung zu verleihen. Ein Züchter sollte insbesondere in der Lage sein, einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts gemäß dem UPOV-Übereinkommen² zu stellen.

22. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte verfügbar sein müssen. Weitere Informationen zu dieser Anforderung werden in den „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ erteilt (vergleiche Dokument [UPOV/EXN/ENF](#)).

² Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument [TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2](#)) gibt Anleitung zur Ausarbeitung von Antragsformblättern für die Erteilung von Züchterrechten. Für den Technischen Fragebogen der UPOV, der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist, vergleiche Dokument [TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 3](#).

Abschnitt D. Hinterlegung der Beitrittsurkunde

23. Für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist folgendes erforderlich:

- a) Beitrittsurkunde;
- b) Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln;
- c) Angabe der Anzahl Beitragseinheiten, und
- d) Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten.

Weitere Informationen zu diesen Anforderungen werden im nachstehenden Unterabschnitt erteilt.

a) *Beitrittsurkunde*

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

2) [Einwilligungsurkunde] Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Übereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

24. Die Beitrittsurkunde muß vom Staatsoberhaupt oder vom Regierungschef oder vom Außenminister oder, im Falle einer zwischenstaatlichen Organisation, von der (den) für die Außenbeziehungen der zwischenstaatlichen Organisationen zuständigen Behörde(n) unterzeichnet werden (ein Musterwortlaut für eine Beitrittsurkunde ist auf Anfrage erhältlich).

25. Die Beitrittsurkunde muß beim Generalsekretär der UPOV hinterlegt werden. Sie kann persönlich oder per Post, in der Regel vom Ständigen Vertreter beim Amt der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf oder von einem Beamten der Ständigen Vertretung oder, im Falle einer zwischenstaatlichen Organisation, vom Ständigen Vertreter in Genf oder einem Beamten des Verbindungsbüros hinterlegt werden.

b) *Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte*

Entsprechender Artikel

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

- i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht;

[...]

26. Das angenommene Gesetz zur Regelung der Züchterrechte, das zum Zeitpunkt der Hinterlegung zu notifizieren ist,

- i) ist das angenommene Gesetz, für das eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen erfolgte (vergleiche in Abschnitt B „Stellungnahme des Rates“ Absatz 15 Nummer i); oder

ii) die angenommene Version des Gesetzentwurfs für die eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen erfolgte (vergleiche in Abschnitt B „Stellungnahme des Rates“ Absatz 15 Nummern ii und iii)).

c) *Angabe der Anzahl Beitragseinheiten*

Entsprechender Artikel

Artikel 29

Finanzen

[...]

3) **[Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds]** a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Übereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die maßgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jeder andere Verbandsstaat gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für ihn maßgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

[...]

27. Das UPOV-Übereinkommen schreibt vor, daß ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation (Artikel 29 Absatz 7) bei seinem/ihrer Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Erklärung die Anzahl Beitragseinheiten, die für ihn/sie maßgebend sind, angeben muß bzw. kann. Das UPOV-Übereinkommen stellt klar (Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b), daß die Anzahl Beitragseinheiten in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt wird, wobei ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein darf. Die Höhe einer Beitragseinheit beträgt 53 641 Schweizer Franken.

28. Nebst dem Jahresbeitrag muß ein Staat/eine zwischenstaatliche Organisation, der/die der UPOV beitrifft, eine einmalige Zahlung in den Betriebsmittelfonds der UPOV leisten. Diese Zahlung beträgt 8 333 Schweizer Franken, multipliziert mit der Anzahl Beitragseinheiten. Die Entscheidungen des Rates bezüglich des Betriebsmittelfonds der UPOV sind in der Anlage dieses Dokuments zu finden.

d) *Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten*

Entsprechende Artikel

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1) **[Erstmalige Notifikation]** Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

[...]

ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden werden.

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

[...]

2) **[Neue Verbandsmitglieder]** Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten an.

29. Der Beitrittsurkunde muß eine Angabe der Pflanzengattungen und -arten beigefügt werden, auf die der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zum Zeitpunkt anwenden wird, zu dem er/sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird (Artikel 36 Absatz 1 Nummer ii des UPOV-Übereinkommens) (vergleiche Erläuterungen zu Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen (Dokument [UPOV/EXN/GEN](#))).

30. Die obigen Angaben zur Anzahl Beitragseinheiten und zu den zu schützenden Gattungen und Arten können entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Musterwortlaut für die obigen Angaben ist auf Anfrage erhältlich).

Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat

Entsprechender Artikel

Artikel 26

Der Rat

1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

31. Die Verbandsmitglieder müssen dem Verbandsbüro Namen, Titel und Kontaktangaben des Vertreters und des Stellvertreters im Rat bekanntgeben. Eine der Verantwortlichkeiten des Vertreters im Rat ist die Ernennung der Personen in die entsprechenden UPOV-Gremien und die Entscheidung über diejenigen Personen, denen der Zugang zu den UPOV-Dokumenten im ersten und im zweiten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website gewährt wird (vergleiche Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten: <http://www.upov.int/members/de/index.html>).

32. Zum Zeitpunkt des Beitritts zur UPOV kann die obige Notifizierung entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Musterwortlaut für die obigen Angaben ist auf Anfrage erhältlich).

Abschnitt F. Inkrafttreten des UPOV-Übereinkommens

33. Der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation wird einen Monat nach der erfolgreichen Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch das UPOV-Übereinkommen gebunden (Artikel 37 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens).

34. Weitere Informationen über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen werden in Dokument [UPOV/INF/15](#) erteilt.

Abschnitt G. Finanzen

35. Der auf den Betriebsmittelfonds entfallende Betrag und der erste Jahresbeitrag sind im Januar des Jahres zu entrichten, das auf das Datum folgt, an dem der Staat/die zwischenstaatliche Organisation durch das Übereinkommen gebunden wird (Dokument [UPOV/INF/4](#) „UPOV-Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“).

36. Weitere Informationen über den Beitritt zur UPOV erteilt das Verbandsbüro:

Tel.: (+41-22) 338 9111
Fax: (+41-22) 733 0336

E-Mail: upov.mail@upov.int
Website: www.upov.int

[Anlage folgt]

ANLAGE

UPOV-BETRIEBSMITTELFONDS¹

1. Der Betriebsmittelfonds wurde durch eine Entscheidung des Rates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf seiner dritten Tagung vom 9. Oktober 1969 gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung der UPOV errichtet (Dokumente CPU Doc. 11, 17, 20 und UPOV/C/IV/17 und UPOV/C/VI/12):

„Artikel 8

Betriebsmittelfonds

1. Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.

2. Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.

3. Der Betriebsmittelfonds dient

a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind,

b) der Deckung von unvorhergesehenen aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben,

c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

4. Die dem Fonds gemäß Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäß 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c) erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.

5. Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben.“

2. Der Rat erinnert an seine früheren Entscheidungen bezüglich des Betriebsmittelfonds der UPOV (Absatz 57 des Dokuments C/VI/12, Absatz 42 des Dokuments C/XII/15 und Absatz 14 des Dokuments C/26/15) sowie an die Empfehlung des Beratungsausschusses auf seiner einundsiebzigsten Tagung und entscheidet, diese wie folgt zusammenzufassen:

a) den Anteil der Verbandsmitglieder am Betriebsmittelfonds auf die Zahl der Beitragseinheiten zu stützen, die nach dem UPOV-Übereinkommen zum Zwecke der Jahresbeiträge für sie maßgebend sind;²

b) erhöht ein Verbandsmitglied die Zahl seiner Beitragseinheiten, soll es aufgerufen werden, einen zusätzlichen Betrag im Verhältnis zur Erhöhung der Zahl der Beitragseinheiten, für die es sich offiziell entschieden hat, in den Betriebsmittelfonds einzuzahlen;

c) entscheidet sich ein Verbandsmitglied, die Zahl der für es maßgebenden Beitragseinheiten zu reduzieren, soll der Anteil dieses Mitglieds am Betriebsmittelfonds nicht gekürzt werden, und

d) der Beitrag der dem Verband neu beitretenden Mitglieder an den Betriebsmittelfonds ist auf 8 333 Schweizer Franken (fester Betrag) angesetzt, multipliziert mit der Zahl der für das neue Mitglied maßgebenden Beitragseinheiten.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

¹ Vom Rat auf seiner dreiundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 7. April 2006 angenommen.

² Artikel 29 Absatz 3 der Akte von 1991, Artikel 26 Absatz 4 der Akte von 1978 und Artikel II der Akte von 1972.